



Grundlagen des Sportrechts

Vorlesung BAS2

Veranstaltung (16.11.2022):

von

Professor Dr. jur. Martin Nolte

im Wintersemester 2022/23



1. Fall: Honey Pie

Bei einem Qualifikationswettkampf im Jahre 2019 zu den Olympischen Spielen in Tokyo 2020 ergeben A- und B-Probe der deutschen Sprinterin Honey Pie (H) einen positiven Befund von **Clenbuterol** (Anabolikum zur Schweinemast = verbotene Substanz).

Frage 1: Wie ist dieser Sachverhalt nach dem („privaten“) Nationalen Anti Doping Code zu **bewerten**?



Antwort 1: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz ist „**Doping**“ im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 NADC:

„Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

2.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.“

Clenbuterol ist eine verbotene Substanz. Dies ergibt sich aus der Verbotensliste, einem internationalen Standard.



Frage 2: Was sind Rechtsfolgen von Doping gemäß Art. 2.1 i.V.m. 10 NADC?

1. Annullierung sämtlicher Ergebnisse während des Qualifikationswettkampfes, Art. 10.1
2. Sperre wegen des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz; beim erstmaligen Verstoß ist seit dem 01.01.15 eine Regelsperre von 4 Jahren vorgesehen, Art. 10.2 (ggf. Absehen bzw. Reduktion bei fehlendem bzw. keinem signifikanten Verschulden oder substanzieller Hilfe bei Aufdeckung)
3. Annullierung von Wettkampfergebnissen zwischen Probenahme und Verstoß, Art. 10.8
4. Teilnahmeverbote an Wettkämpfen oder organisierten Trainingsmaßnahmen während der Sperre, Art. 10.10.1
5. Verhängung finanzieller Sanktionen, Art. 10.12



Frage 3: Macht sich Honey wegen der Schädigung ihrer eigenen Gesundheit gemäß § 223 Strafgesetzbuch durch die Einnahme von Clenbuterol nach **staatlichem** Recht (2. Säule des Sportrechts) **strafbar**? Die Vorschrift lautet: Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Antwort 3: **Nein!** § 223 Strafgesetzbuch pönalisiert nur die Fremdschädigung („einer *anderen* Person“). Die Selbstgefährdung bzw. -schädigung bleibt nach deutschem Recht straflos. Sie ist Ausdruck grundrechtlich geschützter, allgemeiner Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz („zu tun und zu lassen, was man will“).



Frage 4: **Weswegen** hat sich H strafbar gemacht?

Antwort 4: Nach §§ 3, 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (ADG) hat sich Honey als Spitzensportlerin/Berufssportlerin strafbar gemacht, wenn sie an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung von Dopingmitteln teilgenommen hat. Hier geht es um den Schutz der Fairness, Chancengleichheit und nicht um den Gesundheitsschutz des Sportlers.



2. Fall: Easy Wonderowl

Die Lebensgefährtin von H, Easy Wonderowl (E), eine erfahrene Veterinärmedizinerin, hat der volljährigen H mit ihrem Einverständnis ein Dopingmittel für den Qualifikationswettkampf verschafft und verabreicht. Sofern E an die Regeln des NADC gebunden ist, hat sie dagegen verstoßen (Art. 2 Ziff. 7 und 8 NADC; Mindestsperre: 4 Jahre, Art. 10.3.2).

Frage: Hat sich E auch **strafbar** gemacht?



Antwort: **Ja!** Zwar hat sich Wonderowl nicht wegen einer Körperverletzung (§ 223 StGB) strafbar gemacht, weil H rechtswirksam in ihre Gesundheitsbeeinträchtigung einwilligen konnte. Allerdings verstieß Easy W. gegen §§ 2,4 ADG, wonach es strafbar ist, ein Dopingmittel zum Zwecke des Dopings im Sport bei einer anderen Person anzuwenden – unabhängig von ihrem Einverständnis.



Abwandlung: Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn Honey **nicht volljährig**, sondern erst 14 Jahre alt wäre und ?

Antwort: Dann hätte auch eine **strafbare Körperverletzung** an P vorgelegen, da eine etwaige Einwilligung von ihr unwirksam wäre (fehlende Verstandesreife).



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Literatur:

Nolte, Grundlagen des Sportrechts, Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung, 4. Aufl. Köln 2018.

Lehner/Nolte/Putzke, Anti-Doping-Gesetz, Kommentar, 2017.